

**Bundesrat**

**Drucksache 139/92**

25.02.92

EG - A - Fz

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine übergangsweise zu gewährende  
einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland

KOM(91) 551 endg.; Ratsdok. 4620/92

KEP-AE-Nr.: 920564

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 25. Februar 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 6. Februar 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat so rasch wie möglich an.

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 hat der Rat den Abbau der bestehenden positiven Währungsausgleichsbeträge beschlossen und als Ausgleich für die den Landwirten entstehenden Einkommensverluste die Gewährung einer einzelstaatlichen Sonderbeihilfe ermöglicht<sup>(1)</sup>.

Die mit der Verordnung von 1984 erstmals zugelassene Sonderbeihilfe für die Landwirte in Deutschland setzt sich derzeit aus zwei Bestandteilen zusammen<sup>(2)</sup>:

- der eine Beihilfeteil wird über die Mehrwertsteuer gewährt und darf 3 % des vom Käufer eines Agrarerzeugnisses gezahlten Preises vor Mehrwertsteuer nicht übersteigen. Dieser Beihilfeteil ist auf den 31.12.1991 begrenzt. (Zwanzigste MwSt.-Richtlinie<sup>(3)</sup>);
- der andere Beihilfeteil wird in Form eines Einheitsbetrags je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gewährt und darf in seiner jährlichen Gesamthöhe eine zuvor geltende zusätzliche Mehrwertsteuerermäßigung von 2 % nicht überschreiten. Dieser Beihilfeteil läuft am 31.12.1992 aus. (Entscheidung 88/402/EWG des Rates<sup>(4)</sup>).

Die im Rahmen dieser Maßnahmen jährlich gewährte Beihilfe beträgt rund 2.300 Mio. DM über die Mehrwertsteuer (für Gesamtdeutschland) und rund 1.000 Mio. DM über den hektarbezogenen Einheitsbetrag (gültig nur für die alten Bundesländer).

Auch wenn die Verordnung von 1984 über den Abbau der positiven Währungsausgleichsbeträge keinen zeitlich begrenzten Einkommensausgleich vorsieht, hat der Rat jedoch beim Erlass der Zwanzigsten MwSt.-Richtlinie festgestellt, daß die Einkommensverluste infolge des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge zeitlich begrenzt und degressiv sind. Daher erscheint es logisch, daß jede im Zusammenhang mit diesem Abbau gewährte Beihilfe diese wirtschaftliche Realität widerspiegelt.

Andererseits hätte jedoch das in der Zwanzigsten MwSt.-Richtlinie vorgesehene Auslaufen des über die Mehrwertsteuer gewährten Beihilfeteils zu Ende des Jahres 1991 bedeutende negative Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen in Deutschland, und dies zu einem Zeitpunkt mit stark rückläufiger Einkommensentwicklung. Der über die Mehrwertsteuer gewährte Beihilfeteil entspricht rund 7 % der Nettowertschöpfung in der deutschen Landwirtschaft.

(1) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4.1984, S. 1

(2) Hintergrundinformation: Der über die Mehrwertsteuer gewährte Beihilfeteil belief sich vom 1.7.1984 bis 31.12.1988 auf 5 % MwSt. und ab 1.1.1989 auf 3 % MwSt. Der in Form eines Einheitsbetrags je Hektar gewährte Beihilfeteil entsprechend 2 % MwSt. wurde ab 1.1.1989 vorgesehen, nachdem der grüne DM-Kurs mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 geändert worden war.

(3) ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1985, S. 18.

(4) ABl. Nr. L 195 vom 23.7.1988, S. 70.

Angeichts der beschriebenen Einkommenssituation hält die Kommission für 1992 eine übergangsweise einzelstaatliche Einkommensstützungsmöglichkeit für angebracht.

Gleichzeitig vertritt sie jedoch die Meinung, daß die Beihilfegewährung über die Mehrwertsteuer nicht weitergeführt werden darf, da so die Beihilfe zu eng an den Erzeugungsumfang des einzelnen Landwirts gebunden ist. Schon 1987 bei der Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, die in Deutschland eine Verringerung der Preise in DM<sup>(5)</sup> mit sich brachte, hatte der Rat festgelegt, daß die Ausgleichsbeihilfe nicht an die Erzeugung gebunden sein darf. Nach Ansicht der Kommission wäre es am zweckmäßigsten, wenn die für 1992 geplante Beihilfe zugunsten der im Verordnungsvorschlag von 1989<sup>(6)</sup> vorgesehenen sozio-strukturellen Maßnahmen gewährt würde. Bis zum heutigen Tag hat der Rat jedoch über diesen Vorschlag noch nicht entschieden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, daß nur durch eine rasche Entscheidung das angestrebte Ziel erreicht werden kann, ist die Kommission der Auffassung, daß die jetzt vorzuschlagende Beihilfe über einen Mechanismus gewährt werden muß, der sich an bestehenden hektarbezogenen Einheitsbetrag inspiriert und parallel zu diesem läuft, wobei den Besonderheiten der Agrarstrukturen in den neuen deutschen Bundesländern Rechnung zu tragen ist. Eine solche Regelung beinhaltet der beigefügte Entwurf eines Verordnungsvorschlags.

Die Kommission wird die betreffende Verordnung vor Ende 1992 aufgrund der Beschlüsse zur GAP-Reform überprüfen und erforderlichenfalls mit den Reformmaßnahmen in Einklang bringen.

(5) Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 vom 2.7.1987 (ABl. Nr. L 182 vom 3.7.1987, S. 4).

(6) KOM(89) 382 endg.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine übergangsweise zu gewährende einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Verringerung der in Landeswährung ausgedrückten Agrarpreise und die dadurch bedingten Einkommensverluste der Landwirte auszugleichen, die die Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in Deutschland zur Folge hatte, bestimmte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine über die Mehrwertsteuer gewährte Sonderbeihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann. Die Beihilfebestimmungen in der genannten Verordnung gelten unbefristet. Mit der Zwanzigsten MwSt.-Richtlinie, nämlich der Richtlinie 85/361/EWG vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit den Sonderbeihilfen, die bestimmten Landwirten als Ausgleich für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährt werden<sup>(2)</sup>, regelte der Rat die Bedingungen, unter denen das Mehrwertsteuersystem zur Gewährung dieser Sonderbeihilfe dienen kann.

Bei Erlaß der Richtlinie 85/361/EWG hat der Rat festgestellt, daß die Auswirkungen des Abbaus der Währungsausgleichsbeträge zeitlich begrenzt und degressiv sind. Andererseits haben die landwirtschaftlichen Einkommen in Deutschland sich in letzter Zeit nur unbefriedigend entwickelt. Da die Beihilfemöglichkeit gemäß der Richtlinie 85/361/EWG am 31. Dezember 1991 endete, sind Bestimmungen zu erlassen, damit den Landwirten in Deutschland auch noch für 1992 eine Einkommensbeihilfe gewährt werden kann.

Der Beihilfemechanismus nach der Richtlinie 85/361/EWG ist an die Erzeugung gebunden. Um die mit der Einkommensbeihilfe für 1992 verfolgten Ziele zu erreichen, erscheint jedoch eine flächenbezogene Beihilferegelung geeigneter, wobei den Besonderheiten der Agrarstruktur in den neuen deutschen Bundesländern Rechnung zu tragen ist. Die in der Entscheidung 88/402/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über eine Beihilfe für die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Bundesrepublik Deutschland<sup>(3)</sup> vorgesehene Beihilfe sollte von der vorliegenden Entscheidung unberührt bleiben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Bestimmungen der Entscheidung 88/402/EWG wird Deutschland ermächtigt, Landwirten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 eine weder an die Preise noch an die Erzeugung gebundene einzelstaatliche Sonderbeihilfe zu folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Der einzelne Landwirt erhält einen Einheitsbetrag je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche seines Betriebes. Der Beihilfebetrags je Betrieb und Jahr beläuft sich jedoch auf mindestens 1 500 DM und höchsten 16 000 DM. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Leistung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1985, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 195 vom 23. 7. 1988, S. 70.

2. Die Beihilfe wird grundsätzlich nur Landwirten gewährt, die dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL) unterliegen.
3. Abweichungen von Nummer 1 — außer hinsichtlich der Einmaligkeit der Beihilfezahlung — sowie von Nummer 2 können zugelassen werden, soweit sie erforderlich sind, um den Besonderheiten der Agrarstruktur in den neuen Bundesländern Rechnung zu tragen.
4. Deutschland legt den in Nummer 1 genannten Einheitsbetrag, die Modalitäten von Nummer 3 und die übrigen Durchführungsbestimmungen dergestalt fest, daß die Sonderbeihilfe insgesamt 2 200 Millionen DM nicht überschreitet.

#### *Artikel 2*

- (1) Deutschland übermittelt der Kommission den Entwurf der Durchführungsvorschriften zu der in Artikel 1

genannten Beihilferegelung sowie alle etwaigen späteren Änderungsentwürfe.

Auf Anfrage der Kommission erteilt sie dieser weitere sachdienliche Auskünfte.

- (2) Deutschland darf die betreffenden Durchführungsvorschriften erst anwenden, nachdem die Kommission deren Vereinbarkeit mit den Bedingungen des Artikels 1 festgestellt hat.

Die Kommission entscheidet über die Genehmigung des Entwurfs der Durchführungsvorschriften innerhalb von zwei Monaten nach deren Eingang.

#### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

15.05.92

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine übergangsweise zu gewährende einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland

KOM(91) 551 endg.; Ratsdok. 4620/92

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt den Kommissionsvorschlag für eine Ratsentscheidung, mit der als Ausgleich für die den Landwirten durch den Abbau der positiven Währungsausgleichsbeträge entstehenden Einkommensverluste für 1992 die Gewährung einer einzelstaatlichen Sonderbeihilfe ermöglicht wird.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß die Auswirkungen währungsbedingter Preissenkungen weiter wirksam sind und zur Wahrung der Wettbewerbskraft ein abrupter Abbau der bisherigen Ausgleichszahlungen der deutschen Landwirtschaft nicht zugemutet werden kann. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich für eine angemessene Anschlußregelung für die Jahre ab 1993 rechtzeitig einzusetzen.

...

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine schnellstmögliche Entscheidung des EG-Ministerrates über den "Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine übergangsweise zu gewährende einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland" (KOM(91) 551 endg.; Ratsdok. 4620/92) hinzuwirken.